

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen
der Ortsgemeinde **Merxheim**
vom 15. Dez. 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in den als Anlagen dieser Satzung beigefügten Ausführungskarten Blatt Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 31 bis Nr. 47 als Einzugs- und Einflußgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrechnung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG)
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.
Als Mindestfläche wird die niedrigste Aufrundungsgröße
- das sind 50 qm - zugrunde gelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.



Der Ortsbürgermeister

b.w.

Hinweis auf Rechtsfolge

eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO)
und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen
des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.